



WISSENSCHAFTLICHE  
DIENSTE  
DES  
DEUTSCHEN  
BUNDESTAGES



Nr. 2/2002 DIE AKTUELLE GERICHTSENTSCHEIDUNG 27.03.02

### Rentenbesteuerung

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002  
-2 BvL 17/99-

Die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist seit dem Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar (BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, <http://www.bverfg.de/>).

#### Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist eine Vorlage des FG Münster gem. Art. 100 Abs. 1 GG (konkrete Normenkontrolle). Beim Kläger des dortigen Prozesses handelt es sich um einen Ruhestandsbeamten, der gegen seinen Einkommensteuerbescheid 1996 Klage mit der Begründung eingelegt hatte, dass seine Steuerbelastung als Pensionär im Vergleich mit der eines Rentners zu hoch sei. Das Finanzgericht Münster stimmte dieser Auffassung zu, setzte das Verfahren aus und legte die streitentscheidende Norm (§ 19 EStG) dem Bundesverfassungsgericht vor.

#### Hintergrund der Entscheidung:

Die Besteuerung der Alterseinkünfte ist im geltenden Recht nicht einheitlich geregelt. Die Bezüge der Ruhestandsbeamten zählen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 19 EStG und sind oberhalb des Versorgungsfreibetrags von maximal 3.072 € einkommensteuerpflichtig. Von den Sozialversicherungsrenten gehört hingegen nur der sog. Ertragsanteil zu den sonstigen Einkünften nach §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 22 EStG; nur dieser Teil unterliegt der Besteuerung. Welcher Prozentsatz der bezogenen Rente als Ertragsanteil behandelt wird, richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Im Fall der Regelaltersrente (Rentenbeginn mit 65 Jahren) beträgt der Ertragsanteil 27%. Bei einer durchschnittlichen Rentenhöhe von 12.408 € p.a. (1.034 € monatlich) liegen damit die Einkünfte eines Großteils der Rentenbezieher unter dem steuerfreien Existenzminimum von 7.235 € p.a. (27% von 12.408 € = 3.350 € < 7.235 €). Die unterschiedliche Besteuerung der Alterseinkünfte war bereits zweimal Gegenstand von Beschlüssen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 54, 11 aus dem Jahre 1980 und BVerfGE 86, 369 aus dem Jahre 1992: In beiden Entscheidungen war das Gericht der Auffassung, dass für die unterschiedliche Besteuerung sachliche Gründe sprächen, mahnte aber eine Neuregelung durch den Gesetzgeber an.

#### Entscheidungsgründe:

In seinem jetzt ergangenen Beschluss hält das Gericht die steuerliche Ungleichbehandlung von Altersbezügen für sachlich nicht gerechtfertigt und bejaht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. In der Urteilsbegründung stellt das Gericht umfangreiche Berechnungen an, um die steuerliche Belastung von Beamten und Arbeitnehmern während der Erwerbsphase auf der einen Seite und in der Nacherwerbsphase auf der anderen Seite zu vergleichen. Dabei hält das Gericht fest, dass die Bezieher von Versorgungsbezügen steuerlich deutlich gegenüber den Rentenbeziehern benachteiligt werden. Die Ungleichbehandlung stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar, wenn kein hinreichender sachlicher Grund Anlass für Differenzierung ist. Für den Vergleich zwischen Sozialversicherten und Rentnern sowie Beamten und Pensionsempfängern komme es dabei entscheidend darauf an, ob die markant unterschiedliche steuerli-

che Belastung in der Nacherwerbsphase angemessen kompensiert werde durch eine reziproke unterschiedliche steuerliche Belastung in der Erwerbsphase (BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Absatz-Nr. 220, <http://www.bverfg.de/>)

Eine solche Kompensation kann das Gericht nicht feststellen: Die Berechnungen, die der Ermittlung des Ertragsteils zugrunde liegen, entsprächen nicht der Realität. Grundlage des Konstrukts einer Ertragsteilbesteuerung sei das ursprünglich bei der Sozialversicherungsrente angewandte Kapitaldeckungsverfahren, das wie die private Ersparnisbildung funktioniere. Durch regelmäßiges Einzahlen eines Sparbetrags würde Vermögen gebildet, das aus der Summe der Einzahlungen und ihrer Verzinsung im Zeitablauf besteht. In der Phase des Rentenbezugs würde dieses Vermögen durch monatliche Auszahlung eines Teilbetrags aufgezehrt. Diese monatliche Rentenzahlung bestünde zum Teil aus Zinserträgen und zum Teil aus dem Verzehr des Kapitalgrundstocks. Seit jedoch im Jahre 1969 das Kapitaldeckungsverfahren durch das Umlageverfahren, bei dem die Rentenversicherungsbeiträge unmittelbar an die aktuellen Rentenempfänger weitergegeben werden, ersetzt worden sei, könnten die Rentenzahlungsbeträge lediglich fiktiv in einen Kapitalrückzahlungs- und in einen Zinsanteil aufgeteilt werden. Von einem Zinsanteil könne insoweit gesprochen werden, als der Rentner - wie bisher typischerweise - mehr an Rentenleistungen erhalte, als er selbst an Beiträgen entrichtet habe (BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Absatz-Nr. 118, <http://www.bverfg.de/>). Unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung, des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses und des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung aber sei der Teil der Rente, der tatsächlich aus versteuertem Einkommen gebildet würde, deutlich geringer, als es die gesetzlich festgelegten Ertragsteile widerspiegeln. Die Diskrepanz sei noch entscheidend verschärft worden durch die deutliche Erhöhung des Grundfreibetrages im Jahressteuergesetz 1996 (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG). Durch den nur anteiligen Ansatz der Renten würden bei deren Besteuerung Freibeträge um ein Mehrfaches des absoluten Abzugsbetrages in der Bemessungsgrundlage wirksam ("Multiplikatoreffekt").

Zudem äußert das Gericht Kritik an der bislang praktizierten steuerlichen Behandlung der Vorsorgeaufwendungen. Die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG führe dazu, dass sowohl Beamte als auch sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen leisten müssten.

#### **Anmerkung:**

Das Gericht hat die beanstandete Norm des § 19 EStG nicht für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, die Rechtslage verfassungsgemäß für die Zukunft umzugestalten. Dabei billigt es dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum zu, verlangt aber eine folgerichtige Abstimmung der Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und der Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen dahingehend, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.

Im Ergebnis stimmen Politik und Wissenschaft darin überein, dass die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Neugestaltung der Rentenbesteuerung am Ehesten durch die Einführung der sog. nachgelagerten Besteuerung zu erreichen sind. Dabei wären in der Erwerbsphase Vorsorgeaufwendungen steuerfrei gestellt, während die Renteneinkünfte voll besteuert würden. Für eine Übergangsphase könnten ab dem Jahr 2005 Sozialversicherungsrenten zu einem Anteil von 65% steuerpflichtig werden, dieser Anteil würde im Laufe von ca. 30 Jahren auf 100% angehoben. Entsprechend würde im Gegenzug die Steuerfreiheit der Rentenbeiträge eingeführt werden. Eine schnellere Freistellung aller Rentenbeiträge würde Steuerausfälle bis zu 25 Mrd. € verursachen. Auch in Zukunft können nach Aussage der Regierung alleinstehende Rentner bis zu 1.500 € monatlich, verheiratete Rentner bis zu 2.500 € monatlich steuerfrei vereinnahmen.

Quellen: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, <http://www.bverfg.de/>; Gemeinsame Pressemitteilung des BMF und des BMA vom 06.03.2002; FOCUS 11/2002, S. 26ff.

Bearbeiterin: Annett Witte, Fachbereich IV